



Merkblatt zum Hinweisgeberschutzgesetz

für das Zuständigkeitsgebiet der
Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen



Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort.....	2
Begriffsbestimmungen im Hinweisgeberschutzgesetz.....	2
Welche Meldewege sind für die interne Meldestelle eingerichtet?.....	2
Was kann der internen Meldestelle gemeldet werden?.....	3
Wer kann Verstöße melden?.....	4
Welcher Identitätsschutz besteht bei einer Meldung?	4
Welcher Schutz besteht vor Repressalien?	5
Was ist zum Steuergeheimnis zu beachten?.....	6
Wie wird mit eingegangenen Meldungen verfahren?	6
Welche externen Meldestellen bestehen?	7
Was ist bei Offenlegung von Verstößen (besonders) zu beachten?	7
Weitere Informationen.....	7

Vorwort

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vom 31. Mai 2023 ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten. Es ist die deutsche Umsetzung der sog. EU-Hinweisgeber-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden).

Ziel der gesetzlichen Regelungen ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden wollen. Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verbietet jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen und verpflichtet u.a. Behörden, sichere Kanäle für die Meldung von Verstößen einzurichten. Darüber hinaus werden auch Personen geschützt, die von einer Meldung betroffen sind, etwa indem sie dort genannt werden und so potentielle Zeugen sein können.

Begriffsbestimmungen im Hinweisgeberschutzgesetz

Hinweisgebende Personen sind natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen.

Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig oder missbräuchlich sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen.

Informationen über Verstöße sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bei dem Beschäftigungsgeber, bei dem die hinweisgebende Person tätig ist oder war, oder bei einer anderen Stelle, mit der die hinweisgebende Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über Verstöße an interne oder externe Meldestellen.

Offenlegung ist das Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit.

Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

Folgemaßnahmen sind die von einer internen oder externen Meldestelle ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung, zum weiteren Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß oder zum Abschluss des Verfahrens.

Welche Meldewege sind für die interne Meldestelle eingerichtet?

Für Hinweise und Meldungen zu Verstößen i. S. d. Hinweisgeberschutzgesetzes wurde eine **interne Meldestelle** beim Datenschutzbeauftragten der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen eingerichtet.

Die interne Meldestelle nimmt die Hinweise bzw. Meldungen zu den Verstößen auf und leitet Maßnahmen zu deren Prüfung sowie ggf. deren Behebung ein. Die Verstöße können schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail gemeldet werden.

Zum bestmöglichen Schutz der Hinweisgeber und aller weiteren in der Meldung genannten Personen gilt ein **strenges Vertraulichkeitsgebot**. Um den vorgeschriebenen vertrauensvollen Umgang mit Ihrer Meldung zu gewährleisten, nutzen Sie bitte ausschließlich einen der nachfolgenden Kommunikationswege. Teilen Sie bitte in diesem Zusammenhang auch mit, auf welchem vertraulichen Weg Sie für Rückmeldungen oder Rückfragen durch die interne Meldestelle erreichbar sind.






Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen
 - Hinweisgeberstelle –
 Brühlstraße 16
 55756 Herrstein

06785 / 79 1107
 06785 / 79 8 1107

hinweisgeber@vg-hr.de

*Im Falle einer Unerreichbarkeit der Meldestelle werden angezeigte Rufnummern auf diesem Telefon nicht zurückgerufen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall erneut an die interne Meldestelle.

Was kann der internen Meldestelle gemeldet werden?

Die interne Meldestelle der Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen ist gemäß § 2 Abs. 1 HinSchG grundsätzlich für die Meldung oder Offenlegung von Informationen über Verstöße in folgenden Bereichen zuständig (sachlicher Anwendungsbereich):

<p>➤ STRAFBEWEHRTE VERSTÖßE</p>	<p>Strafbewehrte Verstöße umfassen alle Normen des materiellen Strafrechts. Dies betrifft das Strafgesetzbuch (StGB) sowie alle Straftatbestände in weiteren Gesetzen (sog. Nebenstrafrecht). Hierzu gehören z. B. berufsspezifische Vermögensstrafen (Betrug, Untreue o. A.), Insolvenzstraftaten, Umweltdelikte, Straftaten im Amt oder auch strafbare sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz und der Besitz kinderpornografischer Schriften auf Dienst-PCs.</p>
<p>➤ VERSTÖßE, DIE BUßGELDBEWERTET SIND, SOWEIT DIE VERLETZTE VORSCHRIFT DEM SCHUTZ VON LEBEN, LEIB ODER GESUNDHEIT ODER DEM SCHUTZ DER RECHTE VON BESCHÄFTIGTEN ODER IHRER VERTRETUNGSORGANE DIENT</p>	<p>Die Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Hinweisgeberschutzgesetzes auf Bußgeldtatbestände ist weit zu verstehen. Eine Vorschrift dient dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane, wenn sie diesen Schutz bezweckt oder dazu beiträgt, den Schutz der genannten Rechtsgüter und Rechte zu gewährleisten.</p> <p>Erfasst sind zudem bußgeldbewehrte Verstöße gegen Rechte der Organe, die die Interessen von Beschäftigten vertreten, insbesondere Verstöße gegen Aufklärungs-, Auskunfts-, Unterrichts- und Mitteilungspflichten.</p>
<p>➤ SONSTIGE VERSTÖßE</p>	<p>Sonstige Verstöße fallen unter den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes, wenn sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 10 HinSchG genannten Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft betreffen (z. B. das Vergaberecht).</p> <p>Auch verfassungsfeindliche Äußerungen (mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form) von Beamtinnen und Beamten unterhalb der Strafbarkeitsschwelle sind vom sachlichen Anwendungsbereich erfasst, da es sich um Verstöße gegen die gesetzlich normierte Pflicht zur Verfassungstreue handeln kann.</p>

Bitte beachten Sie!

Damit die interne Meldestelle den Verstößen wirksam nachgehen kann, ist eine aussagekräftige Beschreibung der Verdachtsmomente bzw. des erlangten Wissens zu den Vorgängen zwingend erforderlich. Das gilt insbesondere für Meldungen, in denen die hinweisgebende Person anonym bleiben möchte.

Wer kann Verstöße melden?

Natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben, können die Informationen über Verstöße an die zuständigen Meldestellen übersenden.

Die Information über einen Verstoß **muss** im **Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit** der hinweisgebenden Person bekannt werden. Der Begriff des "Zusammenhangs mit der beruflichen Tätigkeit" ist weit zu verstehen und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu betrachten. Dabei ist nicht bloß auf das formale Arbeits- oder Dienstverhältnis abzustellen. Er umfasst zum Beispiel auch Tätigkeiten von Arbeitnehmervertretungen. Ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ist anzunehmen, wenn laufende oder auch frühere berufliche Tätigkeiten betroffen sind und sich eine hinweisgebende Person Repressalien ausgesetzt sehen könnte, wenn sie erlangte Informationen über Verstöße meldet. Damit soll ein möglichst breiter Kreis von Personen geschützt werden, der aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit, unabhängig von der Art dieser Tätigkeit sowie davon, ob diese vergütet wird oder nicht, Zugang zu Informationen über Verstöße hat.

Die **Verschwiegenheitspflicht** nach **§ 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz** gilt **nicht**, soweit Informationen unter den Voraussetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes an eine zuständige Meldestelle weitergegeben oder offengelegt werden (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz).

<p>➤ MÖGLICHE HINWEISGEBER IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER NATIONALPARK-VERBANDSGEMEINDE HERRSTEIN-RHAUNEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beamtinnen und Beamte, ➤ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ➤ Anwärtnerinnen und Anwärtner, ➤ Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Freiwillige (auch bei unentgeltlicher Tätigkeit), ➤ Organmitglieder (z. B. Ortsbürgermeister, Beigeordnete), ➤ Gremienmitglieder (Rats- / Ausschussmitglieder)
--	--

Es können auch Personen Verstöße melden, deren Dienst- oder Arbeits**verhältnis** zwischenzeitlich **beendet** wurde. Gleiches gilt für hinweisgebende Personen, die sich in einem **Bewerbungsverfahren** befinden oder deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer **vorvertraglicher Verhandlungen** Informationen über Verstöße erlangt haben.

Bitte beachten Sie!

Nicht geschützt wird die Meldung von Informationen über **privates Fehlverhalten**, von dem die hinweisgebende Person im beruflichen Zusammenhang erfährt, welches aber keinen Bezug zur beruflichen Tätigkeit hat.

Welcher Identitätsschutz besteht bei einer Meldung?

Die interne Meldestelle beim TFM hat - unabhängig davon, ob sie für die eingehende Meldung zuständig ist die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:

<p>➤ HINWEISGEBENDE PERSON</p>	<p>Identitätsschutz, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.</p>
<p>➤ PERSONEN, DIE GEGENSTAND EINER MELDUNG SIND</p>	<p>Der Identitätsschutz umfasst alle Personen, die durch eine Meldung belastet werden.</p>
<p>➤ SONSTIGEN IN DER MELDUNG GENANNTEN PERSONEN</p>	<p>Hierbei geht es um den Identitätsschutz von Beteiligten oder auch unbeteiligten Dritten, die beispielsweise Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzte oder der Dienstherr selbst sein können. Diese Dritten können Verstöße beobachtet haben oder in sonstiger Weise von der Meldung betroffen sein. Da diese Dritten gegebenenfalls im weiteren Verfahren eine wichtige Rolle spielen können, ist ihre Identität ebenfalls weitgehend zu schützen.</p>

Die **Identität** dieser Personen **darf ausschließlich** den **Personen**, die für die **Entgegennahme von Meldungen** oder für das **Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind**, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen **bekannt werden**. Dieser Schutz umfasst für alle betroffenen Personen die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität in jedem Verfahrensstadium gleichermaßen. Er umfasst nicht nur die Identität der betroffenen Personen selbst, sondern auch alle anderen Informationen, aus denen die Identität dieser Personen abgeleitet werden kann. Wer vorsätzlich oder leichtfertig das Vertraulichkeitsgebot missachtet, kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro belegt werden.

Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot, die eine Weitergabe von Informationen zur Identität des Hinweisgebers zulassen:

- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,
- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren oder
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

Bitte beachten Sie!

Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird **nicht geschützt**.

Welcher Schutz besteht vor Repressalien?

Hinweisgebende Personen werden bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen umfangreich vor Repressalien geschützt. Hierzu zählen alle ungerechtfertigten Nachteile wie beispielweise *Kündigung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung oder Mobbing*, die eine hinweisgebende Person infolge einer Meldung oder Offenlegung erleidet.

➤ EINHALTUNG DER MELDEWEGE	Die Meldung muss bei einer internen oder externen Meldestelle erstattet oder im Fall der Offenlegung unter Beachtung der Voraussetzungen des HinSchG vorgenommen worden sein.
➤ WAHRHEITSGEHALT	Hinweisgeber müssen zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen.
➤ SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH DES HINSCHG	Die Informationen müssen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen bzw. die hinweisgebende Person muss zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass dies der Fall sei.

Unter diesen Voraussetzungen **sind auch** hinweisgebende **Personen geschützt**, deren Identität erst nach einer **anonymen Meldung** oder Offenlegung bekannt wird.

Bitte beachten Sie!

- Das Verbot von Repressalien gilt nicht, wenn Informationen gemeldet werden, deren Inhalt bereits in vollem Umfang öffentlich verfügbar ist und die keine neuen Einblicke bieten.
- Das Verbot von Repressalien gilt weiter nicht, wenn missbräuchlich oder böswillig **unrichtige Informationen** gemeldet werden. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht bei der Meldung unrichtiger Informationen zudem die Möglichkeit einer **Schadensersatzverpflichtung**.
- Es müssen vor Erstattung der Meldung **tatsächliche Anhaltspunkte** für das Vorliegen eines Verstoßes bestehen. Bloße Spekulationen sind nicht geschützt. Von der hinweisgebenden Person sollte deshalb im Rahmen des Zumutbaren genau erklärt werden, warum vom Vorliegen eines Verstoßes ausgegangen wird. Falls Beweismittel (z. B. Zeuginnen und Zeugen, Urkunden) bekannt sind, ist es deshalb zweckmäßig, diese zu benennen.

Soweit eine hinweisgebende Person sich gleichwohl einer Repressalie ausgesetzt sieht, wird **zu ihren Gunsten angenommen**, dass diese Nachteile eine Reaktion hierauf sind, wenn sie geltend macht, diese Benachteiligung infolge einer Meldung oder Offenlegung nach diesem Gesetz erlitten zu haben. Im Streitfall muss die Person, die die hinweisgebende Person benachteiligt hat, beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung oder Offenlegung beruhte (**Beweislastumkehr**).

Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien ist der Verursacher verpflichtet, der hinweisgebenden Person den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wer verbotswidriger Weise eine Repressalie ergreift, handelt ordnungswidrig. Der Versuch kann geahndet werden. Bei Zuwiderhandlung kann eine **Geldbuße** von **bis zu 50.000,00 Euro** verhängt werden (§ 40 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 6 HinSchG).

Vereinbarungen, die nach dem Hinweisgeberschutzgesetz **bestehende Rechte** hinweisgebender Personen **einschränken**, sind **unwirksam**. Auch dritte Personen (z. B. Kollegen, Freunde, Familienmitglieder von hinweisgebenden Personen) können vor Repressalien geschützt sein.

Was ist zum Steuergeheimnis zu beachten?

Steuerdaten unterliegen nach § 30 AO dem Steuergeheimnis. Eine Offenbarung solcher Steuerdaten in einer Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz ist unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO erlaubt, da sie „**durch Bundesrecht zugelassen**“ ist, wenn folgende gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind:

<p>➤ MELDUNG AN INTERNE / EXTERNE MELDESTELLEN</p>	<p>Nach § 6 Abs. 2 HinSchG dürfen Informationen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen, an eine zuständige Meldestelle weitergegeben werden, sofern die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Weitergabe des Inhalts dieser Informationen notwendig ist, um einen Verstoß im Sinne des § 2 HinSchG aufzudecken; • die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen; • die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen.
<p>➤ OFFENLEGUNG</p>	<p>Eine Offenlegung derartiger Informationen (Information der Öffentlichkeit) ist nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 HinSchG zulässig.</p>
<p>➤ AUSKUNFT AN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN</p>	<p>Hat eine Strafverfolgungsbehörde aufgrund einer Mitteilung einer Meldestelle strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen, sind Auskünfte der Gemeindeverwaltung an diese nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 30 Absätze 4 und 5 AO zulässig.</p>
<p>➤ AUSKUNFTSERSUCHEN DER MELDESTELLEN</p>	<p>Bei Auskunftersuchen interner oder externer Meldestellen an Kommunalbehörden (§ 18 und § 29 HinSchG) enthält das Hinweisgeberschutzgesetz keine Offenbarungsbefugnis im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO. Auch die Pflicht zur Zusammenarbeit mit externen Meldestellen nach § 30 HinSchG gestattet für sich allein keine Offenbarung nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO.</p>

Wie wird mit eingegangenen Meldungen verfahren?

Nach § 17 HinSchG bestätigt die interne Meldestelle **spätestens nach sieben Tagen** der hinweisgebenden Person den Eingang ihrer Meldung. Weiterhin prüft die interne Meldestelle, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt und die eingegangene Meldung stichhaltig ist. Hierzu kann die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen ersucht werden.

Innerhalb von **drei Monaten** nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung gibt die interne Meldestelle der hinweisgebenden Person eine Rückmeldung hinsichtlich geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Als **Folgemaßnahmen** nach § 18 HinSchG kommen insbesondere in Betracht:

- Durchführung interner Untersuchungen beim Beschäftigungsgeber bzw. der betroffenen Organisationseinheit einschließlich dem Kontaktieren betroffener Personen und Arbeitseinheiten;
- Verweisen der hinweisgebenden Person an andere zuständige Stellen;
- Abschließen des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen;
- Abgeben des Verfahrens an die beim Beschäftigungsgeber oder für die jeweilige Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Stelle oder an eine andere zuständige Behörde.

Welche externen Meldestellen bestehen?

Hinweisgebende Personen können sich auch direkt an eine externe Meldestelle wenden. Eine zentrale externe Meldestelle wurde im **Bundesamt für Justiz** (BfJ) eingerichtet.

Daneben gibt es bestehende Meldesysteme mit **Sonderzuständigkeiten** bei der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (für Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, deren Einhaltung die BaFin kontrolliert), sowie beim **Bundeskartellamt** (für konkrete Hinweise auf Kartellverstöße). Die vorhandenen Meldeverfahren an Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Europäischen Union bleiben vom Hinweisgeberschutzgesetz unberührt.

Was ist bei Offenlegung von Verstößen (besonders) zu beachten?

Eine Offenlegung ist das Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit. Die engen Voraussetzungen für eine Offenlegung sind in § 32 HinSchG festgelegt.

Personen, die Informationen über Verstöße offenlegen, **fallen** grundsätzlich **nur dann unter die Schutzmaßnahmen dieses Gesetzes**, wenn sie zunächst eine **externe Meldung erstattet haben** oder einer der gesetzlich genannten **Ausnahmetabestände vorliegt**.

Informieren Sie sich deshalb vor einer Offenlegung über deren Zulässigkeit. Das Offenlegen unrichtiger Informationen über Verstöße ist verboten.

Weitere Informationen

Hinweisgeberschutzgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html>

Internetauftritt der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen:

<https://www.vg-hr.de/wir-fuer-sie/verwaltung/meldestelle-hinweisgeberschutzgesetz/>

Externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html